

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Wettbewerb

Märkte und Fälle V: Verkehr, Postwesen und sonstige Dienstleistungen
Staatliche Beihilfen Verkehr

Brüssel, den 06.10.2014
COMP F2/KR/tt*D- 2014/098559

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3423

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Herr Christopher Vogt –Vorsitzender
Landeshaus
Düsternbrookerweg 70
D – 24105 Kiel

E-Mail:
Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Beihilfesache SA 39459 – Schriftliche Anhörung Realisierung der westlichen Elbquerung der A 20 durch staatliche Infrastrukturgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17. Juli 2014 hat der Wirtschaftsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags im Rahmen seiner schriftlichen Anhörung zu dem Projekt Realisierung der westlichen Elbquerung der A 20 die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission um Stellungnahme gebeten.

Vorsorglich möchte ich Ihnen erklären, dass die Generaldirektion Wettbewerb Ihr Schreiben nicht als Notifizierung eines Beihilfevorhabens ansieht, so dass auch keine umfassende rechtliche Begutachtung des Projekts unter Berücksichtigung aller europarechtlichen Beihilfavorschriften durchgeführt wurde. Es bleibt Ihnen unbelassen, das Projekt in einem weiter fortgeschrittenen Stadium bei der Europäischen Kommission für eine Beihilfeprüfung formell zu notifizieren.

Gleichwohl können wir Ihnen gerne einige Grundsätze zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen erläutern.

Aus Ihrem Schreiben ergibt sich, dass eine bauliche Elbquerung im Westen von Hamburg für eine Fortführung der A 20 durch einen (Straßen-)Tunnel geplant wird und sich dabei die Frage nach verschiedenen Finanzierungsmodellen ergibt. Es ist eine zumindest teilweise Finanzierung durch Mautgebühren der Nutzer des Tunnels geplant.

Grundsätzlich würdigt die Europäische Kommission die Bedeutung von großen Infrastrukturvorhaben als wichtiger Bausteine für die Transeuropäischen Verkehrsnetze mit

Bitte geben Sie in jedem Schreiben die Nummer und die Bezeichnung der Sache an.

positiven Auswirkungen auf mehrere Mitgliedstaaten. Solche Vorhaben sollten daher gefördert und unterstützt werden, falls erforderlich mit europäischen oder nationalen Geldmitteln.

Die Europäische Kommission war ursprünglich der Ansicht, dass der Bau oder Ausbau von Infrastrukturmaßnahmen eine allgemeine wirtschaftspolitische Maßnahme sei und daher nicht von der Kommission gemäß der Vertragsbestimmungen über staatliche Beihilfen kontrolliert werden könne. Diese Einschätzung stimmt jedoch seit der europäischen Rechtsprechung im Jahr 2000 nicht mehr, denn die Gerichte der Union stellten in der Rechtsache Flughafen Paris¹ fest, dass der Bau und Betrieb einer Infrastruktur (eines Flughafens in dem betreffenden Fall) eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, die der Beihilfekontrolle der Kommission unterliegt. In der Rechtsache Flughafen Leipzig/Halle² wurde dies ebenfalls bestätigt. Diese Grundsätze sind auf alle Infrastrukturvorhaben zu übertragen, so dass der Bau und Betrieb einer Elbquerung mittels eines Tunnels eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen kann.

Die Europäische Kommission ist jedoch erst dann für ein solches Vorhaben zuständig (und die Maßnahme zu notifizieren), wenn die Finanzierung des Projekts staatliche Beihilfen beinhaltet, d.h. wenn die Infrastruktur zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit genutzt wird. Dies bedeutet für die westliche Elbquerung, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit nur vorliegt, sofern Mautgebühren erhoben werden. In einer solchen Situation könnten z.B. staatliche Garantien oder direkte Zuschüsse im Rahmen der Finanzierung des Baus Beihilfen darstellen. Sollte die Nutzung der westlichen Elbquerung für alle Verkehrsteilnehmer ohne Mautgebühren offen sein, läge keine wirtschaftliche Tätigkeit vor.

Die Tatsache dass Maßnahmen in der Finanzierung des Vorhabens als staatliche Beihilfen qualifiziert werden könnten, sollte aber die Mitgliedstaaten nicht davon abhalten, solche Infrastrukturmaßnahmen zu fördern. Sollten staatliche Beihilfen bei der Finanzierung der Elbquerung gewährt werden, könnten diese unter bestimmten Voraussetzungen vereinbar sein mit dem EU-Vertrag.

Der Bericht der Landesregierung (Drucksache 18/1809) erwähnt die westliche Elbquerung als einen Baustein für das Gesamtnetz des Transeuropäischen Verkehrsnetzes. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf die neue Mitteilung der Kommission über die Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse mit dem Beihilfenrecht hinweisen, deren Voraussetzung für Ihr Projekt interessant sein könnten.³

Ich möchte Sie grundsätzlich bitten, frühzeitig mit der Generaldirektion Wettbewerb Kontakt aufzunehmen, sollten Sie eine Notifizierung des Projekts westliche Elbquerung in Erwägung ziehen. Unsere Dienststellen stehen Ihnen zur Verfügung, um sich informell zu sogenannten Pränotifizierungsgesprächen zu treffen, um im Vorfeld möglichst viele Fragen klären zu können.

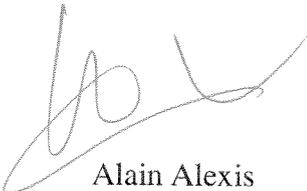
¹ Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2000, *Aéroports de Paris/Kommission*, T-128/98, Slg. 2000, II-3929, bestätigt durch das Urteil des Gerichtshofs vom 24. Oktober 2002, *Aéroports de Paris/Kommission*, C-82/01, Slg. 2002, I-9297, Randnrn. 75-79.

² Urteil des Gerichts vom 24. März 2011, *Mitteldeutsche Flughafen AG und Flughafen Leipzig-Halle GmbH/Kommission* („Urteil Flughafen Leipzig-Halle“), verbundene Rechtssachen T-443/08 und T-455/08, Slg. 2011, II-1311, insbesondere Randnrn. 93 und 94; bestätigt durch das Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2012, *Mitteldeutsche Flughafen AG und Flughafen Leipzig-Halle GmbH/Kommission*, C-288/11 P, Slg. 2012, noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht.

³ Mitteilung der Kommission über die Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse mit dem Beihilfenrecht vom 20.6.2014, Abl. C 188, S. 4.

In der Hoffnung, dass ich Ihnen mit diesen Informationen behilflich sein konnte,

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'A' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Alain Alexis
Referatsleiter

Ansprechpartnerin: Katrin Rosenfeld – katrin.rosenfeld@ec.europa.eu - +32 2 29 92374

